



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

3003 Bern, 10. November 2009

Flughafen Grenchen

Änderung Betriebsreglement

Gesuch um Änderung der Betriebszeiten für Fallschirmabsetzflüge

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand

Am 21. Februar 2008 reichte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements hinsichtlich der Betriebszeiten für Fallschirmabsetzflüge ein.

1.2 Beschrieb

Gemäss geltendem Betriebsreglement sind Fallschirmabsetzflüge von 12.15 bis 13.45 Uhr untersagt. Mit dem Gesuch der RFP sollen neu Starts für Fallschirmabsetzflüge zwischen 12.00 und 13.30 Uhr verboten und so die Mittagspause um eine Viertelstunde verschoben werden.

2. Anhörung

2.1 Vernehmlassung und Stellungnahmen

Die ersuchte Änderung des Betriebsreglements hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung und kann in Anwendung von Art. 36d LFG (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt; SR 748.0) ohne Publikation und ohne öffentliche Auflage durch das BAZL genehmigt werden. Im Rahmen seines Ermessens kann das Bundesamt bei den Gemeinden jedoch Stellungnahmen einholen, weshalb es mit Schreiben vom 6. März 2008 die Gemeinden Grenchen, Selzach, Bettlach, Nennigkofen, Arch, Rüti, Meinisberg und Lengnau dazu eingeladen hat. Anlässlich dieser Einladung wurde nach Rücksprache mit der RFP im Sinne einer Klarstellung darauf hingewiesen, dass zwischen 12.00 und 13.30 Uhr Starts von Flugzeugen für das Absetzen von Fallschirmspringern untersagt sein sollen.

Die Gemeinden Grenchen, Selzach, Meinisberg und Lengnau erklären sich mit dem Vorschlag einverstanden. Die Gemeinden Arch und Leuzigen – letztere wurde bei der Anhörung irrtümlicherweise nicht angeschrieben – sind mit der beantragten Verschiebung der Mittagspause grundsätzlich einverstanden, verlangen jedoch, dass zwischen 12.00 und 13.30 Uhr weder Starts noch Landungen im Zusammenhang mit Fallschirmabsetzflügen erfolgen. Die übrigen Gemeinden liessen sich nicht vernehmen.

Die RFP wurde am 3. April 2008 aufgefordert, sich zu den weitergehenden Forderungen der Gemeinden Arch und Leuzigen zu äussern. Mit Schreiben vom 9. April

2008 beantragt die RFP, die weitergehenden Begehren abzulehnen.

Entsprechend dem Wortlaut des geltenden Betriebsreglements sind Fallschirmabsetzflüge zwischen 12.15 und 13.45 Uhr nicht erlaubt. Gemäss der langjährigen Praxis starten die Flugzeuge für Absetzflüge bis 12.15 Uhr. Diese Praxis ist von Anwohnern im Jahre 2005 beanstandet und vom BAZL überprüft worden. Es hat damals die langjährige und gefestigte Praxis gestützt, weil bei der formellen Überarbeitung des Betriebsreglements im Jahre 2001 trotz geändertem Wortlaut keine Änderung des Fallschirmbetriebs beabsichtigt war. Das BAZL wies am 6. Mai 2008 die RFP auf die Diskrepanz hin und forderte sie auf, ihren Vorschlag zu überarbeiten. Dabei seien nach Möglichkeit auch die Anliegen der Gemeinden betreffend Mittagsruhe zu berücksichtigen. In der Folge schlug die RFP vor, Starts zwischen 11.45 und 13.30 Uhr zu untersagen.

Weil der Para-Club Grenchen von dieser überarbeiteten Regelung betroffen ist, wurde er am 13. August 2008 eingeladen, sich dazu zu äussern. In einem Brief, den das BAZL am 29. August 2008 erhielt, lehnt der Paraclub die Regelung ab.

In der Folge forderte das BAZL die RFP mit Brief vom 1. September 2008 auf, gemeinsam mit den Fallschirmspringern eine Einigung herbeizuführen. Am 8. April 2009 teilte die RFP dem BAZL mit, dass die Differenz mit dem Para-Club Grenchen nicht ausgeräumt werden konnte, weshalb sie ihr Gesuch zurückziehe.

Das BAZL teilte dem Flughafendirektor am 4. Mai 2009 telefonisch mit, dass die Diskrepanz zwischen dem effektiven Flugbetrieb und dem Wortlaut im Betriebsreglement auszuräumen sei und das BAZL gegebenenfalls eine Änderung gestützt auf Art. 26 VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1) in Erwägung ziehe und regte folgende Regelung an: Die Mittagspause für Fallschirmabsetzflüge bleibt unverändert zwischen 12.15 und 13.45 Uhr bestehen, wobei am Vormittag der letzte Start spätestens um 12.00 Uhr erfolgen darf.

Die RFP nahm mit E-Mail vom 5. Mai 2009 dazu Stellung und teilte mit, dass sie mit einer solchen Regelung einverstanden sei.

Das BAZL orientierte den Para-Club Grenchen dahingehend, dass die RFP ihr Gesuch zwar zurückgezogen habe, das BAZL jedoch gestützt auf Art. 26 VIL eine Änderung des Reglements prüfe. Das BAZL forderte den Para-Club auf, sich zum neuen Vorschlag zu äussern.

In seiner Antwort vom 4. Juni 2009 bestätigte der Paraclub, dass er zwar eine klare und unmissverständliche Regelung im Betriebsreglement begrüsse. Trotzdem halte er an den im Schreiben vom 27. August 2008 gemachten Äusserungen fest und sei mit der Neuregelung ohne Entgegenkommen nicht einverstanden. Er beantragt im

Sinne einer Kompensation für das in Aussicht gestellte Startverbot ab 12.00 Uhr, dass an Sonn- und Feiertagen bereits ab 10.15 Uhr gestartet werden könne.

Am 30. September 2009 beantragte die RFP schriftlich folgende Anpassung des Betriebsreglements mit folgendem Wortlaut: Die Mittagspause für Fallschirmabsetzflüge bleibt unverändert zwischen 12.15 und 13.45 Uhr bestehen. Der letzte Start darf spätestens um 12.00 Uhr erfolgen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Änderung betrifft die Betriebszeiten des Flughafens und damit ein Element des Betriebsreglements. Sie unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 3 LFG einer Genehmigung durch das BAZL.

1.2 Verfahren

Die vorgesehene Änderung im Betriebsreglement hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung, weshalb im Einklang mit Art. 36d Abs. 1 LFG keine öffentliche Anhörung erforderlich ist.

Die Anpassung führt auch zu keiner wesentlichen Änderung des Betriebs des Flughafens im Sinne von Art. 2 UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011). Sie unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 25 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Raumplanung, den SIL und die Konzession. Im Bereich Umwelt sind einzig die Lärmeinwirkungen massgebend. Folglich kann sich die Prüfung auf die Lärmfrage beschränken.

2.2 Lärmauswirkungen

Die ursprünglich von der RFP beantragte Änderung der Betriebszeiten um eine Viertelstunde (Mittagspause von 12.00 bis 13.30 Uhr) würde grundsätzlich zu keiner wesentlichen Änderung der Fluglärmbelastung führen. Allerdings ist zu beachten, dass auch für die anderen im Betriebsreglement erwähnten Kategorien (Schulvolten- und Ziellandeübungen, Motorkunstflug und Segelschleppflüge) Flüge zwischen 12.15

und 13.45 Uhr untersagt sind. Die Mittagspause würde wegen der Überschneidung faktisch kürzer und diese Lösung dem Problem der Ruhezeiteinhaltung der Fallschirmabsetzflüge keine Rechnung tragen.

Die von der RFP überarbeitete und beantragte Regelung (Mittagspause von 12.15 bis 13.45 Uhr, wobei letzter Start für Fallschirmabsetzflüge um 12.00 Uhr) berücksichtigt diesen Umstand. Diese Anpassung im Betriebsreglement führt ebenfalls zu keiner wesentlichen Änderung der Fluglärmbelastung. Bei der neuen Regelung wird bewusst die Startzeit festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass bei Absetzflügen, welche aus unvorhersehbaren Gründen länger dauern als geplant, die verlorene Zeit durch besonders störende und riskante „Sturzlandungen“ wieder aufgeholt wird. Im Interesse der Flugsicherheit wird in Kauf genommen, dass Absetzflugzeuge nach 12.15 Uhr landen.

2.3 *Haltung des Para-Clubs Grenchen*

Dem Para-Club Grenchen wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Änderungsvorschlag der RFP vom 21. Februar bzw. 11. August 2008 zu äussern. Der Club hat eine solche Regelung mit Schreiben vom 27. August 2008 abgelehnt, weil diese den Sprungbetrieb erheblich einschränken würde. Konkret könnte von Montag bis Samstag jeweils ein «Load» weniger geflogen werden, an Sonntagen gar zwei. Ob der Sprungbetrieb an Sonntagen überhaupt noch rentabel wäre und aufrechterhalten würde, sei zweifelhaft. Diese Einschränkungen würden einen bereits heute wirtschaftlich schwierigen Betrieb zusätzlich belasten. Darüber hinaus gelte die bisherige Mittagsruhe von 12.15 bis 13.45 Uhr für alle Flugplatzteilnehmer, welche keine Flüge von Grenchen weg machten. Eine Ungleichbehandlung erachte der Para-Club als unfair. Weiter würde der Flugbetrieb samstags aus Rücksichtnahme auf die Bevölkerung selten vor 9.30 Uhr aufgenommen. Durch die vorgeschlagene Änderung der Mittagspause müsste samstags aus Kompensationsgründen früher mit dem Flugbetrieb begonnen werden. Dadurch stünde das Personal bereits früher auf dem Platz, was Kosten verursachen und den Betrieb weiter belasten würde. Schliesslich nehme der Para-Club Grenchen jeweils vier Wochen pro Jahr im Auftrag des Bundes «Sphair-Kurse» an zwecks Ausbildung zum Fallschirmaufklärer. Die Kurse fänden teilweise am Wochenende statt und sehen viele Sprünge vor. Dafür seien praktikable Betriebszeiten erforderlich. Die vorgeschlagene Lösung würde die Erfüllung dieses Bundesauftrags erschweren.

Nachdem das BAZL den Para-Club Grenchen über die neue vorgesehene Änderung der Mittagsruhe von 12.00 bis 13.45 Uhr (Starts sind während dieser Zeitspanne untersagt) in Kenntnis setzte, bezog jener mit Schreiben vom 4. Juni 2009 erneut Stellung. Darin wird an den Punkten und Überlegungen im Brief vom 27. August 2009 festgehalten. Eine Fixierung der spätesten Startzeit wird zwar begrüsst, damit der Interpretationsspielraum ausgeräumt und klare Verhältnisse geschaffen würden. Dies

entspräche auch dem Prinzip «Safety First». Besonders erwähnt wird aber wiederum die Einschränkung an Sonntagen, an welchen kaum mehr als drei «Loads» machbar wären. Als Kompensation hierfür erachtet es der Para-Club Grenchen als angezeigt, ihm als Entgegenkommen den Betrieb an Sonn- und Feiertagen ab 10.15 Uhr – statt wie bislang 10.30 Uhr – zuzulassen.

Hinsichtlich der befürchteten Reduktion der Anzahl «Loads» pro Tag macht der Para-Club Grenchen geltend, dass der Absetzzyklus erfahrungsgemäss ca. 25 Minuten daure und an Sonntagen der Sprungbetrieb erst um 10.30 Uhr beginnen könne. Die unterbreitete Regelung (Starts von 12.00 und 13.45 Uhr untersagt) würde dazu führen, dass am Vormittag nur noch maximal vier – heute fünf – Absetzflüge möglich wären.

Das BAZL hat die effektiv durchgeführten Absetzflüge im Jahre 2008 ausgewertet und konstatiert, dass lediglich an drei Sonntagmorgen mehr als vier Absetzflüge stattgefunden haben. Die Auswertung der übrigen Wochentage, an denen der Sprungbetrieb bereits ab 8.00 Uhr morgens zulässig ist, hat gezeigt, dass die maximal mögliche Anzahl Absetzzyklen nie erreicht wurde und die zusätzliche Einschränkung mit vertretbarem Aufwand aufgefangen werden kann.

Zusammenfassend stellt das BAZL fest, dass eine Regelung, welche am Vormittag den spätesten Start für Fallschirmabsetzflüge um 12.00 Uhr festlegt, die potentiell mögliche Absetzzeit für den Para-Club Grenchen zwar einschränkt. Angesichts der wenigen Male, an denen an Sonn- und Feiertagen effektiv fünf Absprunghzyklen durchgeführt worden sind, stellt die neue Regelung den wirtschaftlichen Betrieb des Clubs jedoch nicht grundsätzlich in Frage. Diese Einschränkung ist im Lichte des öffentlichen Interesses an einer geregelten Mittagspause hinzunehmen.

Bezüglich der angeführten Gleichbehandlung der Flugplatzteilnehmer gilt es zu differenzieren. Wie bereits oben (A. 2.1) erläutert, treten bei Fallschirmabsetzungen teilweise Verzögerungen auf, weil sich solche nicht bis ins letzte Detail vorausplanen lassen. Es besteht die Gefahr, dass mittels «Sturzlandungen» versucht wird, den entstandenen Zeitverlust einzuholen, um noch vor der vorgeschriebenen Mittagspause zu landen. Die Folge davon sind sicherheitsmässig bedenkliche und vor allem akustisch besonders störende Operationen. Währenddem andere Flugplatzteilnehmer ihre Flüge genauer terminieren können, um die Mittagspause einzuhalten, besteht bei Fallschirmabsetzflügen diesbezüglich eine gewisse Unsicherheit. Aufgrund dieses Unterschieds rechtfertigt sich eine besondere Regelung der Mittagspause für diese Art von Flügen, womit auch dem Rechtsgleichheitsgedanken Rechnung getragen wird.

Die angeführte mutmassliche Verschiebung des ersten Starts samstags von 9.30 auf 9.00 Uhr ist mit Blick auf das Betriebsreglement zulässig. Aufgrund der Tatsache,

dass an Samstagen auch Motorkunstflüge ab 9.00 Uhr zugelassen sind (neben Schulvolten- und Ziellandeflügen, Segelschleppflügen sowie Motorenstandläufen ab 8.00 Uhr), können Lärmimmissionen ungeachtet der Fallschirmabsetzflüge entstehen. Die Absicht des Para-Clubs Grenchen, nach Möglichkeit auf unerwünschte Lärmeinwirkungen zu verzichten, wird begrüsst. Ein solcher Verzicht während den erlaubten Betriebszeiten kann jedoch nicht auf Kosten der Mittagspause gehen. Bezüglich der ökonomischen Komponente wird auf das oben Erwähnte zu den Sonn- und Feiertagen verwiesen.

Hinsichtlich des Bundesauftrages der «Sphair-Kurse» wird zwar angeführt, die Erfüllung würde durch die Neuregelung im Betriebsreglement erschwert. Da offenbar nur ein Kurs viele Sprünge vorsieht und nur teilweise Absprünge auf das Wochenende fallen, scheint die Durchführung der «Sphair-Kurse» jedoch nach wie vor möglich. Das BAZL erkennt den Nutzen praktikabler Betriebszeiten für die Fluplatzteilnehmer, erachtet dies aber auch bei geänderter Regelung der Mittagspause als gegeben.

Der Para-Club Grenchen beantragt schliesslich aus Kompensationsgründen eine Änderung der Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen, indem der erste Start von 10.30 auf 10.15 Uhr vorverschoben werden soll. Die RFP, welche zur Stellung eines entsprechenden Gesuchs nach Art. 24 VIL legitimiert wäre, stimmte diesem Anliegen des Para-Clubs mit E-Mail vom 18. Juni 2009 sowie mit Schreiben vom 30. September 2009 jedoch nicht zu. Folglich kann der Antrag nicht berücksichtigt werden. Der RFP steht es ungeachtet der vorliegenden Entscheidung offen, zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechendes Gesuch beim BAZL einzureichen.

2.4 *Fazit*

Die überarbeitete Regelung, welche die RFP beantragt hat, untersagt Starts für Fallschirmabsetzflüge zwischen 12.00 und 13.45 Uhr. Dies stellt eine einheitliche und durchgehende Mittagspause zwischen 12.15 und 13.45 Uhr sicher. Dabei wird im Sinne des Prinzips «Safety First» ausdrücklich in Kauf genommen, dass Landungen des Absetzflugzeuges nach 12.15 Uhr erfolgen können. Die Regelung ist zweckmässig und wird vom BAZL genehmigt.

Die RFP wird verpflichtet, den Anhang 3 des Betriebsreglements innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zur Vervollständigung seiner Akten zuzustellen. Die Regelung tritt auch ohne Anpassung des Betriebsreglements sofort nach Rechtskraft der Verfügung in Kraft.

3. Kosten

Die Kosten für die Genehmigungsverfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird dem Flugplatzhalter, dem Para-Club Grenchen sowie den Gemeinden Arch und Leuzigen eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie den übrigen Gemeinden, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

- 1.1. Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG wird gutgeheissen. Die Mittagspause für Fallschirmabsetzflüge bleibt unverändert zwischen 12.15 und 13.45 Uhr bestehen. Hierzu wird folgende Ergänzung im Betriebsreglement verfügt:

Der letzte Start darf spätestens um 12.00 Uhr erfolgen.

- 1.2. Diese Änderung im Anhang 3 des Betriebsreglements ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zuzustellen.

- 1.3. Die neue Regelung tritt sofort nach Rechtskraft der Verfügung in Kraft.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.

3. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
- Skydive Grenchen, c/o Bruno Rychen, Nordstrasse 80, 8006 Zürich
- Gemeindeverwaltung Arch, 3296 Arch
- Gemeindeverwaltung Leuzigen, 3297 Leuzigen

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Amt für öffentlichen Verkehr, Bau-, Verkehr und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Stadtverwaltung Grenchen, 2540 Grenchen
- Gemeindeverwaltung Selzach, 2545 Selzach
- Gemeindeverwaltung Bettlach, 2544 Bettlach
- Gemeindeverwaltung Nennigkofen, 4574 Nennigkofen

- Gemeindeverwaltung Rüti, 3295 Rüti b. Büren
- Gemeindeverwaltung Meinisberg, 2554 Meinisberg
- Gemeindeverwaltung Lengnau, 2543 Lengnau

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. i.V. M. Suhr

Peter Müller
Direktor

Marc Baumann, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.